

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. S. 702, 703), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 26. August 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), erhält.

Wenn der zunächst gebührenpflichtige Elternteil mit mehr als einer Gebühr im Rückstand ist, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig. Dies wird mit gesondertem Bescheid geltend gemacht. Die Gesamtschuldnerschaft gilt unabhängig davon.

- (2) Für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsentgelt erhoben, über dessen Höhe der Gemeindevorstand nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden oder zu erwartenden Aufwendungen entscheidet.

§ 2^{1,2,3} Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind ab drei Jahren beträgt bei einer Betreuung
- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1.1 von bis zu sechs Stunden | 130,-- Euro |
| 1.2. von acht Stunden | 185,-- Euro |
| 1.3. von 10 Stunden | 224,-- Euro |

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind unter drei Jahren beträgt bei einer Betreuung
- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1.1 von bis zu sechs Stunden | 295,-- Euro |
| 1.2. von acht Stunden | 422,-- Euro |
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind die Betreuungsgebühren um 50% ermäßigt und für jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (4) In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte Tagesbesuche möglich. Von den Erziehungsberechtigten ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Die Betreuungsgebühr beträgt 15 Euro je Kind und Tag.

§ 3

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren bzw. Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Die Betreuungsgebühr für Tagesbesuche nach § 2 Abs. 4 ist bei der Leitung der Kindertagesstätte zu entrichten.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Streik, Fortbildung, Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 26. März 2007 und den hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 27.08.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

gez.
D. Müller
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell Nr. 35 am 30.08.2013
--

- ¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2014. Diese Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Änderung wurde am 21.11.2014 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.
- ² 2. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2015. Diese Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Änderung wurde am 20.11.2015 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.
- ³ 3. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016. Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die Änderung wurde am 16.12.2016 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 50 veröffentlicht.

**1.Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Echzell**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 10.11.2014 nachstehende

**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell**

beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind ab drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a. von bis zu sechs Stunden | 120,-- Euro |
| b. von acht Stunden | 168,-- Euro |
| c. von 10 Stunden | 204,-- Euro |

(2) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind unter drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1.1. von bis zu sechs Stunden | 230,-- Euro |
| 1.2. von acht Stunden | 348,-- Euro |

(3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind die Betreuungsgebühren um 50% ermäßigt und für jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben.

- (4) In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte Tagesbesuche möglich. Von den Erziehungsberechtigten ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Die Betreuungsgebühr beträgt 15 Euro je Kind und Tag.

Artikel II

Diese erste Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Echzell, den 17.11.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Echzell, den 17.11.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister

2.Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, 188), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. I S. 241) § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 9.11.2015 nachstehende

2. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 2
Betreuungsgebühren

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind ab drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

d. von bis zu sechs Stunden	128,-- Euro
e. von acht Stunden	182,-- Euro
f. von 10 Stunden	221,-- Euro

(4) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind unter drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

1.3. von bis zu sechs Stunden 283,-- Euro

1.4. von acht Stunden 405,-- Euro

Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Echzell, den 12.11.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 12.11.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister

3.Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2016 (GVBl. S. 366) § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 12.12.2016 nachstehende

3. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 2
Betreuungsgebühren

(5) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind ab drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

g. von bis zu sechs Stunden	130,-- Euro
h. von acht Stunden	185,-- Euro
i. von 10 Stunden	224,-- Euro

(6) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind unter drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

1.5. von bis zu sechs Stunden 295,-- Euro

1.6. von acht Stunden 422,-- Euro

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Echzell, den 13.12.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 13.12.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Echzell

(Wilfried Mogk)
Bürgermeister